

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Corporate Governance Bericht 2021

nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 16.09.2020) verpflichtet.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGE ihren Corporate Governance Bericht 2021 vor.

1. Unternehmensstruktur und Aufgabenübertragung

Die BGE wurde am 19.07.2016 gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Peine. Alleinige Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Die BGE TECHNOLOGY GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BGE. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst u. a. die Beratung und das Erbringen von Ingenieurleistungen sowie betriebliche Leistungen für die Errichtung, den Betrieb und die Entsorgung kerntechnischer und konventioneller Anlagen.

Gegenstand der BGE ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 Satz 2 AtG).

Mit Bescheid vom 24.04.2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 31.07.2020, übertrug das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) der BGE die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz AtG.

Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG,
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten
 - a) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV), mit denen die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden bestätigt wird,
 - b) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes, mit denen die Abgabefähigkeit von Abfallgebinden mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an den Dritten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetzes festgestellt wird,
 - c) nach § 7 Abs. 2 der AtEV, mit denen die Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager abgerufen werden und

- d) nach § 34 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes, mit denen über die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fach- oder Bewertungsdaten entschieden wird

nach Maßgabe der im Übertragungsbescheid niedergelegten Bestimmungen.

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG wird die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des StandAG.

Ebenso ist die BGE mit Ausnahme des Projekts Konrad Bauherrin im Sinne der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen. Mit Wirkung ab Ende Juni 2019 wurde für das Projekt Konrad die Bauherreneigenschaft auf den Bund übertragen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zum einen eine Bauverwaltung beim Umweltbundesamt eingerichtet („privilegiertes Bauen“ gemäß § 74 Niedersächsische Bauordnung und bauaufsichtliche Überwachung der Bauarbeiten); zum anderen wurde die BGE bevollmächtigt, alle nicht dem Umweltbundesamt obliegenden Bauherrnaufgaben/-pflichten im Projekt Konrad für den Bund zu erfüllen.

Weiterhin übertrug das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit Schreiben vom 13.09.2019 die Zuständigkeit der Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle ausschließlich und vollumfänglich auf die BGE.

Organe der BGE sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafterversammlung

In den Gesellschafterversammlungen wird die Bundesrepublik Deutschland als alleinige Gesellschafterin durch das BMUV vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30.08.2021 zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu wählen sind, die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2.2 Aufsichtsrat

Mit dem nachhaltigen Überschreiten der Anzahl von 2000 Mitarbeitenden unterliegt die BGE nunmehr dem MitbestG, woraufhin die Geschäftsführung ein Statusverfahren initiiert hat. Aus diesem Grund wurde der Aufsichtsrat im dritten Quartal 2021 paritätisch neu zusammengesetzt. Dieser trat mit acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite sowie den acht zunächst zeitlich befristet und gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite im vierten Quartal zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gesellschaftsvertrag angepasst.

Zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden wurde erneut der Staatssekretär des BMU, Jochen Flasbarth, gewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Franz-Gerhard Hörnschemeyer gewählt. Eingesetzt wurde zudem der gesetzlich vorgesehene Vermittlungsausschuss, dem neben

dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch Dr. Holle Jakob für die Seite der Anteilseignerin und Carsten Meyer für die Seite der Arbeitnehmervertreter angehören.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

- Dirk Alvermann, BGE (Arbeitnehmervertreter), bis 30.08. und ab 07.10.2021
- Gregor van Beesel, BGE (Arbeitnehmervertreter, stellvertretender Vorsitzender), ausgeschieden zum 30.08.2021
- Ursula Borak, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Dr. Wolfgang Cloosters, Abteilungsleiter im BMUV bis 31.12.2021
- Lena Daldrup, Referatsleiterin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), seit 13.04.2021
- Christina Egelkraut, BGE (Arbeitnehmervertreterin), seit 07.10.2021
- Jochen Flasbarth, Staatssekretär im BMU bis 08.12.2021 (Vorsitzender)
- Leonie Gebers, Staatssekretärin im BMAS, ausgeschieden zum 01.02.2021
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller, Professorin für Ressourcen- und Umweltökonomik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer, Industriegruppensekretär Energie-Nachhaltigkeit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE, stellvertretender Vorsitzender seit 30.11.2021), bis 30.08. und ab 07.10.2021
- Dr. Holle Jakob, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium der Finanzen
- Dr. Andreas Kerst, Referatsleiter im Bundesministerium der Finanzen
- Sylvia Kotting-Uhl, Mitglied des Bundestages (MdB) bis 30.10.2021, Bündnis 90/Die Grünen
- Jens Lindner, BGE (Arbeitnehmervertreter), bis 30.08. und seit 07.10.2021
- Carsten Meyer, BGE (Arbeitnehmervertreter), seit 07.10.2021
- Christina Offermanns, BGE (Arbeitnehmervertreterin), seit 07.10.2021
- Gabriele Theisen, BGE (Arbeitnehmervertreterin), ausgeschieden zum 30.08.2021
- Marike Vornkahl, Gewerkschaftssekretärin der IG BCE, seit 07.10.2021
- Peter Wolff, BGE (Arbeitnehmervertreter), ausgeschieden zum 30.08.2021
- Sebastian Zwetkow-Tobey, BGE (Arbeitnehmervertreter), seit 07.10.2021

Der Aufsichtsrat hatte in der Vergangenheit ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das Entscheidungen des Aufsichtsrates vorbereiten konnte; dem Aufsichtsrat oblag die abschließende Beschlussfassung.

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören gem. § 10 Gesellschaftsvertrag insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
- c) Bestellung und Widerruf der Bestellung einer Arbeitsdirektorin bzw. eines Arbeitsdirektors,

- d) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- e) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
- f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung samt Empfehlungen zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g) Bestimmung bestimmter Arten von Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat beauftragt darüber hinaus die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer unter Einschluss der Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der BGE wurde entgegen Ziff. 6.2.2 PCGK keine Altersgrenze festgelegt, um zusätzliche spezifische Kompetenzen und Erfahrungen zum Vorteil der Gesellschaft in das Gremium einbringen zu können.

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend § 90 AktG. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sieht der Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Im Berichtsjahr 2021 haben abweichend von Ziff. 6.5 PCGK zwei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Bedarf an zusätzlichen Sitzungen bestand auch vor dem Hintergrund der umfassenden Berichterstattung der Geschäftsführung nach § 90 AktG nicht.

2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde 2021 von folgenden Geschäftsführer*innen geführt:

- Stefan Studt, Rickert, Vorsitzender der Geschäftsführung
- Steffen Kanitz, Dortmund, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung
- Beate Kallenbach-Herbert, Braunschweig, kaufmännische Geschäftsführerin bis zum 31.07.2021
- Dr. Thomas Lautsch, Peine, technischer Geschäftsführer

Abweichend von Ziff. 5.2.5 PCGK wurde für die BGE-Geschäftsführung bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt. Die Verträge der aktuellen Geschäftsführung sind so befristet, dass kein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Frist die gesetzliche Altersgrenze erreichen wird.

Abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK sind in der seit 2016 bestehenden D&O-Versicherung keine Selbstbehalte für Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans vorgesehen. Der Versuch einer Neuausschreibung im Jahr 2019 blieb mangels Angeboten erfolglos. Im Ergebnis einer Überprüfung im Jahre 2021 wurde festgestellt, dass der bestehende Versicherungsschutz im Falle einer Neuausschreibung auf dem derzeitigen Versicherungsmarkt nicht oder jedenfalls nur zu erheblich höheren Konditionen erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Versicherung vorläufig weitergeführt.

3. Vergütung

3.1 Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2021 umfassen die festen Gehaltszahlungen einschließlich der Nebenleistungen. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile werden nicht gezahlt.

Geschäftsführer/in	Grundvergütung T€	Alters- versorgungs- abfindung T€	Sonstige T€	Summe Bezüge 2021 T€
Stefan Studt	295	0	9	304
Steffen Kanitz	275	0	21	296
Beate Kallenbach-Herbert	160	0	51	211
Dr. Thomas Lautsch	275	0	2	277
Gesamtbetrag	1.005	0	83	1.088

Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Beate Kallenbach-Herbert wurde vertragsgemäß eine Auflösungsabfindung in Höhe von T€ 50 gezahlt, die unter der Position „Sonstige“ enthalten ist. Die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung eines verschmolzenen Rechtsträgers sind mit insgesamt T€ 7.648 zurückgestellt; deren laufende Bezüge betragen in 2021 insgesamt T€ 594.

3.2 Aufsichtsrat

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.08.2017 wurde ein Sitzungsgeld für Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, von 4.000 € pro Jahr festgelegt. Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder haben dieses Sitzungsgeld vollständig oder anteilig für 2021 erhalten:

- Dirk Alvermann
- Gregor van Beesel
- Christina Egelkraut
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer
- Sylvia Kotting-Uhl
- Jens Lindner
- Carsten Meyer
- Christina Offermanns
- Gabriele Theisen
- Marike Vornkahl
- Peter Wolff
- Sebastian Zwetkow-Tobey

4. Transparenz

Für die BGE mit ihren Aufgaben der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe, der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfallstoffe inkl. Behälterentwicklung sowie die mit der Endlagerung zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse der Produktkontrolle, stellt die transparente Unternehmensführung ein zentrales Anliegen dar. Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.bge.de, www.einblicke.de) alle relevanten Informationen zum Unternehmen veröffentlicht. Es wird eine umfangreiche und ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Projekten in allen Medien sichergestellt.

5. Nachhaltige Unternehmensführung

5.1 Nachhaltige Unternehmensführung inkl. Nachhaltigkeitsaktivitäten

Die Geschäftsführung der BGE setzt sich für eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens ein. Die Ziele und Themen der Nachhaltigkeitsstrategie der BGE werden in einem Nachhaltigkeitsbericht erläutert und dokumentiert. Dieser ersetzt die nicht finanzielle Erklärung gem. § 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Das Vorgehen ist angelehnt an die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

Zur Umsetzung und Kontrolle der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie betreibt die BGE ein in 2020 zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und strebt für 2022 die Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) an.

Mit dem Projekt „BGzEro“ – ein Kunstwort aus BGE und „zero emissions“ – hat die BGE zukunftsweisende, unternehmensweite Ziele aufgestellt und die Umsetzung im November 2021 mit der Unterzeichnung des Projektauftrags durch die Geschäftsführung offiziell begonnen. Ziel des Projektes ist, dass die Bürostandorte bis 2030 und die Bergwerksstandorte bis 2040 klimaneutral werden. Neben der sukzessiven Umstellung des Fahrzeugpools auf elektrische bzw. alternative Antriebe oder den Beiträgen zur Erzeugung elektrischer Energie aus der in 2021 ans Netz gegangenen Photovoltaikanlage der Hauptverwaltung, liegen die Schwerpunkte an den Bergwerksstandorten bei der Umstellung von Transporttechnik und Wärmebereitstellung sowie der Suche klimafreundliche Alternativen für Baustoffe, die zugleich den hohen technischen Anforderungen genügen.

5.2 Gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur

Die BGE verfolgt das Ziel, die Vielfältigkeit der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Ausbildung, Erfahrung und Alter, kultureller Herkunft, Geschlecht und ähnlicher Gesichtspunkte zu fördern. Ein aus der Unternehmenspolitik bzw. aus dem Leitbild der Gesellschaft herausgelöstes Diversitätskonzept ist derzeit in Vorbereitung.

Die BGE fördert Talente mit unterschiedlichem Hintergrund und gewährleistet damit eine optimale Zusammensetzung vielfältiger Teams. Ein besonderes Anliegen der BGE ist die Einstellung und Entwicklung von Frauen in Positionen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Führungspositionen sowie Positionen im technischen Bereich. Durch eine geschlechtsneutrale Sprache in Stellenausschreibungen der BGE sowie ein kontinuierliches Moni-

toring der Gleichstellung bei Geschlecht, Alter, Hintergrund, Betriebszugehörigkeit und Gehältern stellt die BGE eine faire Behandlung und Chancengleichheit in allen Phasen der Berufslaufbahn sicher.

Die BGE verfügt über einen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2020 bis 2023 und beabsichtigt eine Selbstverpflichtung, den Grundsätzen des aktuell geltenden Bundesgleichstellungsgesetzes zu folgen.

5.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Mit dem BGE-Leitbild ist die Grundlage für eine mitarbeiterorientierte Personalpolitik der BGE gelegt, in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen zentralen Aspekt darstellt. Die Familienfreundlichkeit der BGE wurde auditiert und mit dem am 31.05.2021 erhaltenen Zertifikat „audit berufundfamilie“ abgeschlossen. Ziel der Zertifizierung ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch stärker in den betrieblichen Alltag zu integrieren und diese für alle Beschäftigten erlebbar zu machen. Unter Einbindung verschiedener Bereiche erfolgt eine stete Arbeit an den definierten Zielen, um die jährliche Überprüfung über den Fortschritt und eine erneute Zertifizierung nach drei Jahren erfolgreich zu ermöglichen.

Die BGE ermöglicht bereits heute mit dem mobilen Arbeiten mehr Flexibilität, um ihre Mitarbeiter*innen in unterschiedlichen Lebensphasen darin zu unterstützen, den Beruf und die jeweilige Lebenssituation besser miteinander verbinden zu können. In 2021 wurde eine entsprechende Gesamtbetriebsvereinbarung verhandelt, die Möglichkeiten des Desksharings integriert.

6. Entwicklung des Anteils von Frauen

Für die BGE als Unternehmen in einer stark technisch orientierten Branche ist es eine besondere Herausforderung, in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die BGE unterstützt den Aufstieg und die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen. Ziel ist, die Frauenanteile in den Bereichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, durch spezifische Maßnahmen zu steigern.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen im Einzelnen:

6.1 Aufsichtsrat

Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.05.2020, nach dem ein Frauenanteil von 47 Prozent für den Aufsichtsrat festgelegt wurde, wurde entsprochen.

6.2 Geschäftsführung

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.05.2020 wurde ein Frauenanteil von 25 Prozent für die Geschäftsführung festgelegt. Sollte das Anstellungsverhältnis mit einem der derzeit drei (männlichen) Geschäftsführern enden, soll fortan ein Frauenanteil von 50 Prozent als Zielgröße gelten. Dem Beschluss wird für das Jahr 2021 bis zum 31.07.2021 (Ausscheiden der kaufmännischen Geschäftsführerin Beate Kallenbach-Herbert) entsprochen.

6.3 Bereichs-, Stabsstellen- und Abteilungsleitungen

Für die erste (Bereichsleitungen) und zweite (Stabsstellen- und Abteilungsleitungen) Führungsebene hat die BGE im Rahmen des Gleichstellungsplans die kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen auf 30 Prozent bis Ende 2023 festgelegt. Der Anteil von Frauen auf der ersten Führungsebene lag Ende 2021 bei 28,6 Prozent, was eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahreswert (21,4 Prozent) darstellt; der Anteil von Frauen auf der zweiten Führungsebene lag Ende 2021 bei 21,6 Prozent und damit um 2,6 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr.

7. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte (BGE und Konzern) erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB, den Regelungen des HGrG sowie der Bundeshaushaltsordnung.

In seiner Sitzung am 22.06.2021 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2020 gebilligt und die Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Prüfung unterrichtet.

Mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Niederlassung Hamburg, beauftragt. Zur Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 hat die Prüfungsgesellschaft am 26.10.2021 eine Erklärung nach Ziffer 8.2.3 des PCGK über deren Unabhängigkeit abgegeben. Die Prüfung erstreckte sich dabei auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Zudem wurden gem. Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.11.2021 die folgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Risikomanagementsystem
- Angemessenheit und regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans (Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse) sowie der wesentlichen Entscheidungsprozesse (Richtlinien bzw. grundlegende Vorgabedokumente)

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BGE erklären gemäß Ziff. 7.1 PCGK, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind in diesem Bericht dargestellt und begründet.

Berlin, den 20.06.2022

Für die Geschäftsführung



Stefan Stoldt

Vorsitzender der Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Christian Kühn

Vorsitzender des Aufsichtsrats